

## Prüfung Römisches Privatrecht FS 2022

### Erste Aufgabe: Fall (ca. 63%)

Seius braucht Geld. Daher geht er Anfang April 160 n. Chr. zu seinem Freund Gaius und bittet um ein Darlehen in Höhe von 10'000 Sesterzen. Gaius ist bereit, ihm dieses Darlehen zu gewähren, wenn Seius eine Sicherheit bietet, wozu sich Seius bereit erklärt: Er werde ihm seinen Sklaven Stichus als Pfand überlassen. Im Juni treffen sie sich wieder: Seius hat den Sklaven Stichus mitgebracht und Gaius das Geld. Noch bevor Gaius das Geld übergibt, verlangt er von Seius die Abgabe einer Stipulation zur Sicherung der Rückzahlung. Auf die Frage des Gaius: „Versprichst Du, Seius, 10'000 Sesterzen zu geben?“ antwortet Seius: „Ich verspreche, 10'000 Sesterzen zu geben.“

1. **Wie ist die Rechtslage, wenn Gaius das Geld entgegen der Absprache niemals an Seius auszahlt und dennoch aus der Stipulation Klage erhebt?**

<b>Condictio aus dem Darlehen</b>	<b>12</b>
Gaius könnte gegen Seius auf Zahlung der 10'000 Sesterzen aus <i>condictio/actio certae creditae pecuniae</i> wegen Darlehens vorgehen.	
Das Darlehen ist ein Realkontrakt und entsteht somit durch die Übereinkunft der Parteien sowie die Übergabe ( <i>datio</i> ) einer Geldsumme oder einer anderen vertretbaren Sache ins Eigentum des Empfängers.	
Der Empfänger unterliegt dagegen einer Rückerstattungspflicht zu einem vereinbarten Zeitpunkt (Fälligkeit).	
<i>In casu sind sich Seius und Gaius einig, ein Darlehen zu vollziehen. Gaius hat jedoch Seius keine Geldsumme übergeben. Damit ist kein Darlehen zustande gekommen.</i>	
Es besteht keine Klage aus <i>condictio</i> aufgrund eines Darlehens.	
<b>Condictio aus der stipulatio</b>	<b>18</b>
Gaius könnte gegen Seius auch auf Zahlung der 10'000 Sesterzen aus <i>condictio</i> wegen einer Stipulation vorgehen.	
Voraussetzung ist das Vorliegen eines wirksamen Verbalvertrages. Dieser entsteht durch den Austausch von Wortformeln mit identischen Verben des Versprechens und einem übereinstimmenden Inhalt in Frage und Antwort in Präsenz beider handlungsfähiger und sprech- und hörfähiger Parteien.	
Die Klage aus der <i>stipulatio</i> kann man <i>condictio</i> oder <i>actio ex stipulatu</i> nennen.	
<i>In casu hat der zukünftige Gläubiger, Gaius den Seius mit dem Verb „versprechen“ gefragt und Seius, der zukünftige Schuldner hat mit dem identischen Verb „versprechen“ geantwortet; auch mit Blick auf dem Inhalt (Höhe und Bedingungen) stimmen Frage und Antwort überein. Von der Handlungsfähigkeit sowie der Sprech- und Hörfähigkeit beider Parteien ist auszugehen.</i>	
<i>Inhaltsmängel sind nicht ersichtlich; insbesondere stellt auch die fehlende Auszahlung des Darlehens keinen Inhaltsmangel dar, da die Stipulation ohne explizite Bezugnahme auf dieses Darlehen erklärt wurde.</i>	
<i>Damit liegt eine wirksame Stipulationsverpflichtung vor und Gaius kann diese mit der <i>condictio</i> geltend machen.</i>	

<b>Arglisteinrede</b>	<b>19</b>
Allerdings könnte Seius sich mit der Arglisteinrede (exceptio doli) wehren, wenn entweder das Versprechen selbst oder seine klageweise Geltendmachung arglistig sind.	
Arglist bedeutet ein Verstoss gegen die Redlichkeit (Treu und Glauben), d.h. gegen das anständige Verhalten im Rechtsverkehr. Hierzu gehören namentlich Verhaltensweisen, die sich als Widerspruch gegen eigenes früheres Verhalten, die Ausnutzung einer rein formalen Rechtsposition oder auch als Rechtsmissbrauch qualifizieren lassen.	
Eine Stipulation, die nicht von dem Geschäft, das den Anlass bildet, gedeckt ist, stellt eine rein formale Rechtsposition dar, die zwar im Klagewege durchsetzbar ist, wenn sie den Rechtsgrund nicht nennt, in Wahrheit aber nicht durch ein materielles Forderungsrecht abgedeckt ist. Daher würde der Kläger aus der Stipulation ungerechtfertigt bereichert (nämlich ohne materiellen Rechtsgrund). Entsprechend ist die Klage aus einer rechtsgrundlosen Stipulation als arglistig anzusehen.	
Wird diese Einrede in die Formel der <i>condictio</i> eingefügt, stellt sie eine negative Kondemnationsbedingung dar, die – wenn der Richter ( <i>iudex</i> ) das Vorliegen der Arglist bejaht – zur Ablehnung der Klage führt.	
<i>Wenn Gaius gegen Seius aus der Stipulation klagt, benutzt er eine rein formale Rechtsposition ohne materielles Forderungsrecht.</i>	
<i>Damit kann auch der Seius dem Gaius Arglist vorwerfen und daher den Prätor um Einschaltung einer Arglisteinrede bitten.</i>	
Auch die Klage aus der Stipulation wird im Ergebnis keinen Erfolg haben.	

Nach Vornahme dieser Handlung zahlt Gaius dem Seius 10'000 Sesterzen aus und der Stichus wird an Gaius übergeben. Als Rückzahlungstermin wird der 1. September 160 n. Chr. vereinbart. Nachdem Seius das Geld auch nach zweifacher Mahnung immer noch nicht bezahlt hat, entscheidet Gaius, den Stichus zu verkaufen, um an sein Geld zu kommen. Es gelingt ihm, nach Ankündigung des Verkaufswunschs gegenüber dem Seius, den Stichus für 12'000 Sesterzen an den Darius zu verkaufen. Seius ist darüber sehr empört und geht zu Darius, um „seinen Sklaven wieder zu bekommen“.

## 2. Muss Darius den Stichus an Seius herausgeben?

<b>Rei vindicatio</b>	<b>5</b>
Seius kann von Darius die Herausgabe des Stichus mithilfe der <i>rei vindicatio</i> verlangen, wenn Seius Eigentümer des Stichus ist.	
Die <i>rei vindicatio</i> ist die Klage des nichtbesitzenden Eigentümers gegen den unrechtmässigen Besitzer auf Herausgabe der Sache.	
In casu ist Darius Besitzer des Stichus. Es ist fraglich, ob Seius Eigentümer des Stichus ist.	
<b>Veräußerung</b>	<b>13</b>
Ursprünglich war Seius Eigentümer des Stichus. Er könnte sein Eigentum aber durch die Übergabe des Sklaven an Gaius verloren haben.	
Voraussetzung des Eigentumsverlusts wäre eine Veräußerung. Diese findet statt bei Vorliegen einer rechtlichen Berechtigung des Übergebers, einer Übergabe ( <i>traditio</i> )	

<p>und bei Vorliegen eines Rechtsgrundes (causa), aus dem sich der Eigentumsverlust rechtfertigen lässt. Der Pfandvertrag genügt hierfür nicht, weil er nicht dem Eigentumserwerb des Pfandgläubigers, sondern nur der Sicherung der Forderung, die der Pfandgläubiger hat, dient. Der Pfandgläubiger erwirbt daher kein Eigentum, sondern nur Besitz an der Sache und hat – im Fall der Pfandreife – eine Verwertungsbefugnis.</p>	
<p><i>Die Übergabe des Sklaven Stichus von Seius an Gaius begründet kein Eigentum, da der Rechtsgrund ein Pfandvertrag ist. Seius hat sein Eigentum nicht verloren.</i></p>	
<p><b>Pfandverwertung</b></p>	<p><b>23</b></p>
<p>Fraglich ist daher, ob Seius das Eigentum durch die Veräußerung (Pfandverkauf) des Stichus durch Gaius an Darius verloren hat.</p>	
<p>Erste Voraussetzung des Eigentumserwerbs beim Pfandverkauf ist, dass ein Pfandrecht bestand.</p>	
<p>Ein Pfand (pignus) muss wirksam begründet worden sein. Es entsteht mit einer Einigung zur Pfanderrichtung (Vereinbarung, pactum), die formfrei vereinbart werden kann, sowie der Übergabe der verpfändeten Sache (Besitzesübertragung, traditio), bei der es sich um eine bewegliche Sache handeln muss. Voraussetzung eines wirksamen Pfandrechts ist weiter das Bestehen einer Schuld, da es als Sicherungsrecht eine Hauptforderung voraussetzt (Akzessorietät).</p>	
<p><i>In casu wurde der Stichus „als Pfand“ übergeben; die Hauptforderung aus dem Darlehen ist durch Auszahlung wirksam entstanden; die Verbindung von Pfand und Hauptforderung war auch durch die Vereinbarung von Seius und Gaius getragen. Somit liegen die Voraussetzungen eines wirksamen Pfandrechts vor.</i></p>	
<p>Zweite Voraussetzung des Eigentumserwerbs ist, dass ein Pfandverkauf stattgefunden hat.</p>	
<p>Pfandreife muss eintreten. Sie tritt mit der Fälligkeit der Forderung ein, also entweder mit dem für die Forderung vereinbarten Rückzahlungstermin oder durch Mahnung, d.h. Zahlungsaufforderung.</p>	
<p>Eine explizite Vereinbarung eines Verkaufsrechts ist hingegen nicht erforderlich, weil im 2. Jahrhundert n. Chr. anzunehmen ist, dass das Pfandrecht als solches das Verkaufsrecht des Pfandgläubigers umfasst, sofern es nicht explizit ausgeschlossen wurde.</p>	
<p><i>In casu wurde die Darlehensrückzahlung fällig und der Gläubiger (Gaius) hat den Seius sogar zweimal gemahnt, weshalb von Pfandreife auszugehen ist.</i></p>	
<p>Letzte Voraussetzung hierfür ist die Anzeige des drohenden Verkaufs.</p>	
<p>Gaius hat die Verkaufsanzeige gegenüber Seius ebenfalls vorgenommen.</p>	
<p><i>Erwähnung Verkauf von Manzipation beim Verkauf des Sklaven (res mancipi)</i></p>	
<p>Seius ist nicht mehr Eigentümer von Stichus und kann nicht von Darius die Herausgabe des Stichus verlangen</p>	
<p><i>Erwähnung der Pfandklage (actio pignoratitia in personam) zur Herausgabe des Überschusses</i></p>	

## **Zweite Aufgabe: Kurzfragen (ca. 10%)**

### **Variante 1 (7 Punkte)**

A übergibt B eine Amphore. A will, dass B auf die Amphore aufpasst, während er (A) eine Seereise unternimmt.

**1) Was für einen Vertrag haben A und B geschlossen?**

Eine Hinterlegung (depositum).

**2) Welche Klage(n) hat A, wenn B die Amphore nicht zurückgibt, nachdem A von seiner Reise zurückgekehrt ist?**

*A kann die Hinterlegerklage (actio depositi directa) oder die rei vindicatio geltend machen.*

**3) Wer trägt die Gefahr, wenn die Amphore durch einen Blitzschlag aus heiterem Himmel zerstört wird?**

*Die Gefahr trägt A als Eigentümer.*

**4) Muss B dem A Wertersatz zahlen, wenn die Amphore bei B gestohlen wird, obwohl er sie genauso sorgfältig wie seine eigenen Sachen hat bewachen lassen und eine objektiv optimale Bewachung den Verlust verhindert hätte?**

*Nein. B haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit (diligentia quam in suis) haftet B als Verwahrer, der im Interesse des Hinterlegers handelt, nicht.*

**Beachten Sie die Wortbeschränkung! Fragen 1-3 je max. 15 Wörter, Frage 4 max. 30 Wörter.**

### **Variante 2 (6 Punkte)**

B hatte A um ein Gefäß gebeten, weil er dieses für ein Abendessen benötigt.

**1) Was für einen Vertrag haben A und B geschlossen?**

Eine Leihe (commodatum).

**2) Welche Klage(n) hat A, wenn B trotz Aufforderung das Gefäß nicht zurückgibt, nachdem das Abendessen stattgefunden hat?**

*A kann die Verleiherklage (actio commodati directa) oder die rei vindicatio erheben.*

**3) Wer trägt die Gefahr, wenn das Gefäß durch einen Blitzschlag aus heiterem Himmel zerstört wird?**

*Die Gefahr trägt A als Eigentümer.*

- 4) Muss B dem A Wertersatz zahlen, wenn das Gefäß bei B gestohlen wird, obwohl er es genauso sorgfältig wie seine eigenen Sachen hat bewachen lassen und eine objektiv optimale Bewachung den Verlust verhindert hätte?**

*Ja. B haftet für jede Sorgfalt, da er unengeltlich die Benutzung der fremden Sache erhalten hat.*

**Beachten Sie die Wortbeschränkung! Fragen 1-4 je max. 20 Wörter.**

### **Dritte Aufgabe: Geleitete Exegese (ca. 27%)**

#### **Text 1 (19 Punkte)**

##### **C. 8.32.1 [197 n. Chr.]**

Kaiser Severus und Antoninus Augusti an Hilarus. Wenn du bewiesen haben wirst, es sei dir kein Geld gezahlt worden, du hättest mithin grundlos eine Schuldurkunde ausgestellt und ein Pfand bestellt, so kannst du die dingliche Klage erheben. Denn die Einrede einer Pfandbestellung und noch nicht erfolgter Rückzahlung des Geldes wird nur dann gegeben, wenn an der Wirksamkeit des Darlehens kein Zweifel besteht. Aus demselben Grund wird auf die Realität [der Darlehensauszahlung] abgestellt werden, wenn du im Besitz des Pfandes bist und dein Gegner Klage erhoben hat.

#### **1) Wofür steht die Abkürzung C. im Titel des Textes?**

Codex Iustinianus = Sammlung der Kaiserkonstitutionen (seit Hadrian)

#### **2) Was ist dem Hilarus passiert, weshalb er sich an die Kaiser wendet?**

Hilarus hat eine Schuldurkunde ausgestellt und ein Pfand bestellt für eine Darlehensschuld, die ihm nie ausgezahlt wurde.

#### **3) Welche Klage ist mit „kannst du die dingliche Klage erheben“ (Z. 3) gemeint? Begründen Sie Ihre Antwort!**

Es geht um die Eigentumsklage (rei vindicatio): Hilarus hat offenbar eine Sache zum Pfand gegeben und dabei Besitz an den Pfandgläubiger übertragen; allerdings ist das Pfandrecht nicht wirksam zustande gekommen, weil das Darlehen nicht ausgezahlt wurde. Das Darlehen ist ein Realkontrakt und kommt erst dann wirksam zustande, wenn dem Darlehensnehmer tatsächlich die vereinbarte Summe zum Eigentum übertragen wird. Das Pfandrecht ist ein akzessorisches Recht, das nur dann entsteht, wenn die Forderung (in casu: die Darlehensforderung) wirksam entstanden ist. Daher fehlt es an einer Berechtigung des Gegners des Hilarus, die Sache, die Hilarus übertragen hat, im Besitz zu behalten.

#### **4) Was ist mit der „Einrede einer Pfandbestellung und noch nicht erfolgter Rückzahlung des Geldes“ (Z. 3 f.) gemeint?**

Es geht um die (mögliche) Verteidigung des Pfandgläubigers, der sich gegen die Eigentumsklage des Verpfänders wehren kann, wenn ein Pfandrecht wirksam bestellt wurde und die durch das Pfandrecht gesicherte Schuld (vom Schuldner) noch nicht zurückgezahlt wurde.

**5) Welche Situation ist mit der abschliessenden Alternative: „Aus demselben Grund wird auf die Realität [der Darlehensauszahlung] abgestellt werden, wenn du im Besitz des Pfandes bist und dein Gegner Klage erhoben hat“ gemeint?**

Hier ist anders als im Ausgangsfall nicht der Pfandgläubiger im Besitz der Sache; vielmehr ist der Fall erwähnt, wenn der Schuldner (Hilarus) im Besitz der Pfandsache verblieben wäre (z.B. bei einem besitzlosen Pfand möglich). Die Aussage der Kaiser bedeutet, dass auch hier die Klage aus der persönlichen Pfandvereinbarung (actio pignoratitia in personam), die der Gläubiger erheben kann, wenn der Schuldner seiner Zusage, ein Pfandrecht zu bestellen, nicht nachkommt, nicht durchgreift, wenn nicht die Darlehensschuld tatsächlich ausgezahlt wurde. Auch hier wirken also der Realcharakter der Verpflichtung aus dem Darlehen und die Akzessorietät der Pfandrechtsbestellung zum Schutz des Schuldners.

**Beachten Sie die Wortbeschränkung! Fragen 1-2 je max. 20 Wörter, Fragen 3-5 je max. 100 Wörter.**

**Text 2 (20 Punkte)**

**Gai. Inst. 3, 91**

Wer etwas nicht Geschuldetes von jemandem erhält, der irrtümlich gezahlt hat, ist ebenfalls aufgrund einer Sachübergabe (re) verpflichtet; denn gegen ihn kann mit der Kondiktion (condictio) „Wenn es sich erweist, dass er zu geben verpflichtet ist“ in derselben Weise geklagt werden, wie wenn er ein Darlehen erhalten hätte. Daher meinen manche, dass ein Mündel oder eine Frau, dem oder der ohne Zustimmung des Vormunds etwas nicht Geschuldetes irrtümlich gegeben worden ist, ebensowenig aufgrund der Kondiktion hafte wie bei Hingabe eines Darlehens; aber diese Verpflichtung beruht ersichtlich nicht auf einem Vertrag, weil derjenige, der mit Absicht, eine Schuld zu erfüllen, zahlt, eher eine Verpflichtung erfüllen als eine begründen will.

**1) Aus welchem Werk stammt der Text?**

Der Text stammt aus den Institutionen des Gaius, ein Anfängerlehrbuch aus dem 2. Jahrhundert n. Chr.

**2) Welcher Vertrag wird durch Sachübergabe begründet und kann daher mittels condictio durchgesetzt werden?**

Der Realkontrakt, der mittels condictio durchgesetzt werden kann, ist das Darlehen (mutuum).

**3) Welche Konstellation meint Gaius mit der Beschreibung: „Wer etwas nicht Geschuldetes von jemandem erhält, der irrtümlich gezahlt hat“ (Z. 1)?**

Es geht um die *condictio indebiti*, d.h. die (irrtümliche) Zahlung einer Nichtschuld.

**4) Warum führt auch die irrtümliche Zahlung einer Nichtschuld zu einer *condictio*?**

Weil auch die irrtümliche Zahlung einer Nichtschuld eine Realleistung darstellt (Übergabe des Geldes zum Eigentum des Empfängers) und diesem Empfang der Rechtsgrund fehlt (die Schuld besteht ja gerade nicht). Wenn der Zahlende sich im Irrtum befindet, setzt er auch keinen neuen Rechtsgrund, z.B. eine Schenkung.

**5) Warum bedürfen das Mündel und die Frau der Zustimmung des Vormundes für den Empfang einer Zahlung?**

Mündel und Frau sind nach römischem Recht nur eingeschränkt handlungsfähig (geschäftsfähig). Aufgrund ihrer [NB: nach damaliger Ansicht] geringen Einsichtsfähigkeit (Mündel aufgrund Alters; Frauen aufgrund Geschlechts) können sie Geschäfte, die einen rechtlichen Nachteil bedeuten, nur mit Zustimmung eines Vormunds abschliessen. Die Entgegennahme einer Zahlung auf eine Schuld führt – wenn alles ordnungsgemäss geschieht – zum Erlöschen der Forderung. Dies ist ein rechtlicher Nachteil, weshalb nur die Zahlung an das Mündel oder an die Frau mit Zustimmung des Vormunds des Mündels oder der Frau befreiend wirkt.

**6) Warum bedürfen das Mündel und die Frau der Zustimmung des Vormundes für den Empfang eines Darlehens?**

Mündel und Frau sind nach römischem Recht nur eingeschränkt handlungsfähig und bedürfen zur Vornahme von rechtlich nachteiligen Geschäften der Zustimmung eines Vormunds. Auch der Empfang eines Darlehens ist rechtlich nachteilig, weil die Auszahlung des Darlehens zur Verpflichtung führt, die Summe oder Sachen gleicher Art und Güte zurückzuzahlen. Daher braucht auch dieses Geschäft der Zustimmung des Vormunds des Mündels oder der Frau.

**7) Ist die Zustimmung des Vormunds auch für die Haftung des Mündels oder der Frau aus der *condictio indebiti* notwendig? Was ist die Meinung des Gaius?**

Die *condictio indebiti* beruht – wie die *condictio* aus dem Darlehen – auf der Sachhingabe, deren Rechtsgrund entfällt (beim Darlehen) bzw. fehlt (bei der *condictio indebiti*). Da – wie bei Frage 6 gesehen – die Rückzahlungsverpflichtung beim Darlehen nur entsteht, wenn der Vormund des Mündels oder der Frau dem Geschäft (= dem Vertrag aus dem Darlehen) zustimmt, könnte man überlegen, auch die *condictio indebiti* nur dann zuzulassen, wenn die Zahlung an das Mündel oder die Frau von der Zustimmung des jeweiligen Tutors gedeckt war. Gaius ist allerdings anderer Meinung: Er verweist darauf, dass die Rückforderung der Zahlung einer Nichtschuld keinen vertraglichen Charakter habe (was den Schutz des eingeschränkt geschäftsfähigen Mündels und der eingeschränkt



geschäftsfähigen Frau rechtfertigen würde), sondern dass es sich bei der Zahlung in Erfüllung einer (nicht existierenden) Forderung um eine Rechtshandlung anderer Art handelt, auf welche die Regeln für den Vertragsschluss nicht unbedingt übertragbar sind.

**Beachten Sie die Wortbeschränkung! Fragen 1-3 je max. 20 Wörter, Fragen 4-6 je max. 100 Wörter, Frage 7 max. 150 Wörter.**

**Gewichtung:**

Aufgabe 1	90 Punkte	63%
Aufgabe 2	13 Punkte	9%
Aufgabe 3	39 Punkte	28%
Total	142 Punkte	100%